



Antrag

der Abgeordneten **Doris Rauscher, Michael Busch, Martina Fehlner, Volkmar Halbleib, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Ruth Müller, Markus Rinderspacher SPD**

Geburtshilfe auch in ländlichen Regionen sichern!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Förderkriterien ihres „Zukunftsprogramms Geburtshilfe“ so zu gestalten, dass der Bestand von Geburtshilfeabteilungen in ländlichen Regionen gesichert ist. Es muss unbedingt vermieden werden, dass kleinere, aber für die flächendeckende Versorgung wichtige Geburtshilfeabteilungen nicht gefördert werden, weil sie die Förderkriterien nur ganz knapp nicht erfüllen.

Begründung:

In der zweiten Säule des „Zukunftsprogramms Geburtshilfe“ der Staatsregierung werden ab 2019 Defizite von geburtshilflichen Abteilungen der Kliniken von Landkreisen und kreisfreien Städten ausgeglichen, wenn diese wegen geringer Fallzahlen nicht kostendeckend wirtschaften können. Die kommunalen Klinikträger erhalten einen Ausgleich für 85 Prozent der Defizitsumme einer in ihrem Gebiet gelegenen Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe, maximal jedoch 1 Mio. Euro pro Jahr.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass das Krankenhaus zwischen 300 und 800 Geburten pro Jahr betreut und dabei mindestens die Hälfte der Geburten in der Kommune abdeckt. Bei diesem „50-Prozent-Kriterium“ wird die Zahl der Geburten im Krankenhaus (unabhängig davon, woher die Mutter stammt) verglichen mit der Zahl der im Landkreis neu angemeldeten Säuglinge (unabhängig davon, wo die Kinder geboren wurden). Wenn die Zahl der im Krankenhaus geborenen Kinder zwischen 300 und 800 liegt und mindestens der Hälfte der zweiten Zahl entspricht, ist der Landkreis förderfähig.

Für besonders gelagerte Fälle sind Ausnahmen von dem 50-Prozent-Kriterium vorgesehen, etwa in besonders dünn besiedelten oder flächenmäßig besonders großen Landkreisen. Trotzdem können Fallkonstellationen entstehen, bei denen Geburtshilfeabteilungen nicht gefördert werden, weil sie die Förderkriterien ganz knapp verfehlen. Dies soll verhindert werden, etwa durch eine Verlängerung des Berechnungszeitraums oder eine Stufenregelung. Es könnten zum Beispiel Durchschnittswerte für die zurückliegenden drei oder fünf Jahre herangezogen werden und/oder eine Teilförderung, wenn die beiden Förderkriterien längerfristig zu 90 Prozent oder 95 Prozent erfüllt werden.